

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Gebäudeanschluss und Digitalanschluss

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für die (bestehende und zukünftige) Erschliessung von Liegenschaften an das HFC-Koaxial- oder FTTH-Glasfasernetz der ggs netz ag (nachfolgend Kommunikationsnetz) sowie die Nutzung der physischen Anschlüsse in den Wohn- und Nutzungseinheiten (Digitalanschluss).
- 1.2 Als Kunde im Sinne dieser AGB gelten die Eigentümer von Grundstücken und Liegenschaften, welche an das Kommunikationsnetz der ggs netz ag (nachfolgend ggs) angeschlossen sind oder angeschlossen werden sowie die Nutzer der Digitalanschlüsse (nachfolgend Kunde). Bei Liegenschaften inkl. Stockwerkeigentum mit mehreren Eigentümern (Gesamt- oder Miteigentum) gilt die Eigentümergemeinschaft als Kunde (vorbehältlich Ziffer 10.2).
- 1.3 Von den vorliegenden AGB nicht erfasst sind weitere Dienstleistungen Dritter, welche der Kunde über den Digitalanschluss bezieht. Für den Bezug dieser Angebote (Internet, Telefonie, Digital-TV bspw. im Rahmen der Marke Quickline sowie weitere Angebote) gelten die gesondert abgeschlossenen Verträge und/oder AGB des jeweiligen Dienstleistungsanbieters.
- 1.4 Vorbehalten bleiben bundesrechtliche, kantonale und kommunale Bestimmungen sowie die Normen der Branche.
- 1.5 Diese AGB können auf der Homepage der ggs, www.ggsnetz.ch, eingesehen und heruntergeladen werden.
- 1.6 Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2 Rechtsverhältnis

2.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 2.1.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und ggs entsteht durch den Anschluss eines Grundstückes oder einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz sowie bei der Nutzung des Digitalanschlusses.
- 2.1.2 Vertragspartner (Kunde) für den Digitalanschluss und das TV-Grundangebot ist der Liegenschaftseigentümer. Dieser kann sich durch eine Verwaltung vertreten lassen.

2.1.3 Bei Neuerschliessungen ist durch den Kunden oder in seinem Namen durch einen vom Kunden Beauftragten (z.B. Architekt, Bauleiter, Generalunternehmen) ein Anschlussgesuch bei ggs zu stellen. ggs entscheidet über das Zustandekommen des Rechtsverhältnisses und kann zusätzliche Bedingungen und Auflagen erheben. Die technischen Voraussetzungen müssen erfüllt und allfällige Vorleistungen des Kunden erbracht worden sein.

2.1.4 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass sich der Beginn der Nutzung des Digitalanschlusses aus organisatorischen oder technischen Gründen allenfalls verzögern kann. Hieraus kann der Kunde keine Rechte gegenüber ggs ableiten.

2.1.5 Das Rechtsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2 Beendigung des Rechtsverhältnisses

2.2.1 Das Rechtsverhältnis kann von Kunde und ggs unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Bei Neuerschliessungen ist eine Kündigung erst per Ende der Mindestvertragsdauer möglich. Diese Mindestvertragsdauer erstreckt sich auf den Rest des nach Inbetriebsetzung laufenden Jahres und anschliessend weiteren 3 Kalenderjahren.

2.2.2 Die Nichtbenutzung des Digitalanschlusses wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

2.2.3 Dienstleistungen von Dritten, welche über den Digitalanschluss bezogen werden, müssen separat gekündigt werden und es gelten die Kündigungsfristen des Dritt-Anbieters.

2.2.4 Mit der Beendigung des Rechtsverhältnisses wird die Liegenschaft vom Kommunikationsnetz getrennt, wobei ggs nicht zum Rückbau der Anschlussleitungen verpflichtet ist. Es können sodann keine Dienstleistungen mehr über das Kommunikationsnetz inkl. Digitalanschluss bezogen werden. Der Kunde ist selber verantwortlich für die rechtzeitige Kündigung der Angebote Dritter, welche der Kunde über den Digitalanschluss bezieht. Die Kosten für die Plombierung gehen zu Lasten ggs.

2.2.5 Das Rechtsverhältnis kann von der ggs schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen, ohne Entschädigungspflicht, gekündigt werden:

- falls der Kunde seine vertraglichen Vereinbarungen aus irgendeinem Grund nicht einhält.
- bei Verstössen gegen die vorliegenden AGB.
- falls notwendige Zu-, Durchleitungs- und Installationsrechte verweigert werden.
- wenn eine wirtschaftlich tragbare Erschliessung nicht möglich ist.
- falls der Anschluss wegen Verweigerung der Durchleitungsrechte seitens anderer Liegenschaftseigentümer verhindert werden sollte.

- wenn die zur Verfügung stehenden Dienstleistungen der ggs rechts- und zweckwidrig verwendet, an nicht autorisierte Dritte zugänglich gemacht oder weitergeleitet werden.
- wenn eine mangelhafte Hausinstallation störende Rückwirkungen auf das Kommunikationsnetz verursacht.
- falls der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

In diesem Fall kann die ggs nebst der Plombierung oder Entfernung des Anschlusses auch eventuelle Zahlungsrückstände und bei Gründen, welche in der Verantwortung des Kunden liegen, eine Entschädigung für die Nichteinhaltung des Vertrages sofort einfordern.

3 Leistungen

3.1 Leistungen von ggs

- 3.1.1 Die ggs erstellt und betreibt für den Kunden einen Anschluss an das Kommunikationsnetz gemäss den einschlägigen Vorschriften des BAKOM und sorgt für das einwandfreie Funktionieren. Die Art der Erschliessung und deren Ausführung, u.a. auch die Signalart und den Signalpegel, bestimmt ggs.
- 3.1.2 Über den Digitalanschluss bei einem HFC-Koaxial-Anschluss beliefert ggs den Kunden gegen Entgelt mit Radio- und Fernsehsignalen. Weitere Dienstleistungen, welche über das TV-Grundangebot hinausgehen und über den Digitalanschluss bezogen werden, sind kostenpflichtig.
- 3.1.3 Die Erschliessung einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz beinhaltet keine Verpflichtung, weitere Dienstleistungen von ggs oder Dritten zu beziehen.
- 3.1.4 Das Erstellen der Anschlussleitungen ab dem Kommunikationsnetz bis zum Übergabepunkt, wie z.B. Gebäudeeintrittspunkt BEP oder bei einem FTTH-Anschluss bis zur OTO-Dose in der zu erschliessenden Liegenschaft, erfolgt durch ggs.
- 3.1.5 Bei notwendigen Zutritten zur Anschlussleitung auf dem Grundstück oder in der Liegenschaft des Kunden erfolgt durch ggs eine vorgängige Anmeldung beim Kunden. Bei dringlichem Handlungsbedarf darf die ggs auf die Voranmeldung verzichten.
- 3.1.6 ggs kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen.

3.2 Leistungen des Kunden

- 3.2.1 Der Kunde gewährt der ggs bzw. deren Rechtsnachfolger die für den Anschluss seiner Liegenschaft sowie von Dritten notwendigen Behebungs-, Durchleitungs-, Installations- und Betretungsrechte für das zur Liegenschaft gehörende Grundstück sowie für die Liegenschaft selbst und dessen Räumlichkeiten kostenlos. Durchleitungsrechte werden ggs auf die Dauer des Bestandes der Leitungen und Anlagen eingeräumt.
- 3.2.2 Die Rechte gelten auch für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Fortbestand und die Erneuerung der Anschluss- und Durchleitung inklusive Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen wie z.B. Kabelkanalisationen, Rohranlagen, Kabel, Schächte, Verteilkabinen, usw. Diese Rechte umfassen insbesondere:
 - notwendige Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem/den Anschlussgrundstück/en des Eigentümers zur Gebäude-Erschliessung;
 - Recht der ggs, der Kooperationspartner sowie beauftragten Dritten, das Anschlussgrundstück für alle notwendigen Arbeiten am Kommunikationsnetz (Bau-, Reparatur-, Wartungs-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten) zu betreten und Zutritt zum Grundstück bzw. Gebäude zu gewähren.
 - Berechtigung, in die Kabelkanalisationen weitere Kabel auch von Dritten nachzuziehen, sofern der bestehende Kanalquerschnitt deswegen nicht vergrössert werden muss.
- 3.2.3 ggs ist berechtigt diese Rechte als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.2.4 Das Erstellen der Hausinstallation bzw. die Gebäudeverkabelung ab der Signalübergabestelle bis in die Wohneinheiten erfolgt durch den Kunden. Die Installations-Arbeiten für das HFC-Koaxial-Netz dürfen nur durch Fachgeschäfte mit einer gültigen Radio- und Fernsehinstallationskonzession ausgeführt werden. Es ist den Hauseigentümern freigestellt, ein Fachgeschäft ihrer Wahl zu beauftragen. Die Hausinstallationen haben den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik (z.B. HVA-Richtlinien von Suissedigital) sowie den Vorgaben der ggs zu entsprechen. Der Unterhalt der Hausinstallation ist Sache des Kunden. Bei Änderungen, Umlegungen und Anpassungen der Gebäudeverkabelung hat der Kunde die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. ggs ist jederzeit berechtigt, die Hausinstallation bzw. die Gebäudeverkabelung zu kontrollieren.
- 3.2.5 Der Kunde verpflichtet sich, einen Mieterspiegel und Änderungen wie z.B. ein Wechsel der Liegenschaftsverwaltung unaufgefordert an ggs zu melden. Der Kunde ist für die allenfalls dazu benötigten Einwilligungen selber besorgt.

- 3.2.6 Der Eigentümer kann aufgrund von Leerständen von Mietwohnungen mit schriftlichem Antrag die entsprechenden Digitalanschlussgebühren zurückfordern, dies bei einer Mindest-Leerstandsdauer von einem Monat. Der Rückerstattungsantrag ist bis am 31.03. des laufenden Jahres für das vergangene Jahr einzureichen. Gebühren, die nicht innert dieser Frist zurückgefordert werden, verfallen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: Belege betreffend Aus- und Einzugstermine und Namen des Alt- und Neumieteters.
- 3.2.7 Fakturierung direkt an die Mieter:
Wünscht ein Vermieter oder die beauftragte Verwaltung, dass die Abrechnung direkt über den Mieter vorgenommen wird, ist das unter folgenden Voraussetzungen möglich:
Der Systemwechsel ist jährlich bis am 30.09. auf den 31.12. schriftlich, zusammen mit einem Mieterspiegel zu verlangen. Danach sind jährlich bis Ende November, vom Eigentümer bzw. der beauftragten Verwaltung, Mieterspiegel einzureichen.
- 3.2.8 ggs ist von jeder Handänderung der Liegenschaft sofort unter Bekanntgabe des neuen Eigentümers und Änderungszeitpunktes zu verständigen. Bei Handänderung hat der Kunde die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Eigentümer zu übertragen inklusive der Verpflichtung zur Weiterübertragung.
- 4 Gewährleistung und Haftung**
- 4.1 ggs erbringt Ihre Leistungen nach den anerkannten Standards, bestmöglich und ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen. Jedoch kann kein unterbrochen- und störungsfreies Funktionieren des Anschlusses, des Kommunikationsnetzes sowie der Dienstleistungen über den Digitalanschluss gewährleistet werden.
- 4.2 Allfällige Störungen sind der ggs zu melden, welche einen Störungsdienst unterhält. ggs verpflichtet sich, Störungen und Schäden am Kommunikationsnetz bis zum Hausanschluss / Übergabepunkt während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist zu beheben.
- 4.3 Angekündigte Unterbrechungen der Dienste, insbesondere infolge von Wartungsarbeiten, gelten nicht als Störung. Der Kunde hat kein Recht auf Minderung der Digitalanschlussgebühren.
- 4.4 ggs ist verpflichtet, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Wartung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz mit der gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihr eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden wahrzunehmen.
- 4.5 Die ggs haftet für selbst oder durch seine Hilfspersonen, einbezogene Dritte und Unterakkordanten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte direkte Schäden im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitere Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 4.6 Bei leicht fahrlässigem Verhalten, Betriebsstörungen, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Störungen in der Zulieferung oder anderen ausserordentlichen Verhältnissen (z.B. Naturereignisse wie Feuer, Wasser, Blitz, usw.) kann die Signallieferung ganz oder teilweise unterbrochen werden. In diesen Fällen wird die Haftung von ggs von sämtlichen Schäden und Folgeschäden (wie z.B. entgangener Gewinn oder Schäden aus Datenverlusten) vollumfänglich ausgeschlossen.
- 4.7 Ausgeschlossen ist die Haftung von ggs für Schäden, welche infolge höherer Gewalt (z.B. Stromausfall, Auftreten schädlicher und schadhafter Software, Streiks, usw.) eintreten.
- 4.8 Der Kunde ist verantwortlich für die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen auf seinen Geräten. Die Behebung von Störungen an der Hausinstallation ab Signalübergabestelle geht zu Lasten des Kunden. Manipulationsfehler und Defekte an Radio- und Fernsehapparaten sowie Störungen, welche auf diese Apparate zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.9 Der Kunde haftet für alle Schäden, welche durch sein Verschulden, aufgrund nicht einwandfreien Zustands der Hausinstallation, seiner Nachlässigkeit (z.B. unterlassene Wartung), Missachten gesetzlicher Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, der vorliegenden AGB, vorschriftswidrige Benutzung seiner Einrichtungen, der ggs oder Drittpersonen gegenüber verursacht wurden.
- 4.10 Bei unberechtigter Entfernung von Plomben, hat der Kunde die Digitalanschlussgebühr bis zum Zeitpunkt der Plombierung nachzuvergüten. Er haftet für daraus entstandene Schäden.
- 4.11 Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) kann eingeschaltet werden, welches zum Aussprechen von Bussen berechtigt ist.
- 4.12 ggs kann auf Kosten des Kunden den rechtswidrigen Zustand selbstständig beheben oder die Behebung zu Lasten des Kunden in Auftrag geben, sofern dieser der Aufforderung der ggs keine Folge leistet. Bis zur Behebung des Mangels ist ggs berechtigt, die Liegenschaft oder Wohneinheit vom Kommunikationsnetz der ggs zu trennen.
- 4.13 Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 5 Eigentumsverhältnisse**
- 5.1 Alle Bestandteile des Kommunikationsnetzes bis und mit Signalübergabestelle stehen im Eigentum der ggs.

- 5.2 Im Eigentum der ggs stehen alle Anlagen, welche dem Kunden nach der Signalübergabestelle für die Nutzung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.
- 5.3 Die Hausinstallation bzw. die Gebäudeverkabelung ab der Signalübergabestelle steht im Eigentum des Kunden.

6 Veränderung der Anlage

- 6.1 Bauliche Massnahmen im Bereich des Anschlusses, insbesondere bei Grabarbeiten, Renovationen, Bepflanzungen, Baumfällen, Sprengarbeiten und dergleichen, sind vorgängig, mindestens einen Monat im Voraus, schriftlich zu melden und mit ggs u.a. bezüglich Isolierung, Verlegung, Entfernung oder Abschaltung der Leitungen abzustimmen. Der Kunde und die weiteren Beteiligten haben sich vorgängig über die genaue Lage der Leitungen zu erkundigen. Die Werkleitungspläne können bei ggs bezogen werden.
- 6.2 Bei Verlegungen, Ergänzungen, Abänderungen, Ersatz eines bestehenden Anschlusses sowie bei Provisorien, welche durch den Kunden verursacht werden, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Entstehen bei Hausumbauten neue Wohn- und Nutzungseinheiten, werden dem Kunden die Anschlussgebühren für die zusätzlichen Wohn- und Nutzungseinheiten sowie die zusätzlichen Digitalanschlussgebühren verrechnet.
- 6.4 ggs liefert die Signale in einer Stärke für die gemeldete Anzahl Anschlussdosen pro Wohn- oder Nutzungseinheit. Werden nach erfolgter Abnahme in der Hausinstallation zusätzliche Dosen installiert, sind die Kosten eines allfällig notwendigen Verstärkers und der Signalanpassung vom Kunden zu übernehmen.
- 6.5 Erweiterungen und Abänderungen des Kommunikationsnetzes bis und mit Signalübergabestelle dürfen ausschliesslich durch ggs oder unter ihrer Aufsicht ausgeführt werden.
- 6.6 Muss das Kommunikationsnetz infolge gesetzlicher Vorschriften geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt werden, trägt ggs die entsprechenden Kosten.
- 6.7 Bei Glasfaseranschlüssen darf die FTTH-Datendose (OTO) und der optisch elektrische Wandler (CPE) samt Zubehör nicht entfernt werden. Diese sind im Eigentum der ggs.

7 Wartung und Unterhalt

- 7.1 Unter Wartung und Unterhalt werden alle planbaren Aktivitäten verstanden, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Nicht unter die Bedingungen von Wartungen und Unterhalt fallen ungeplante Ausfälle (Störungen).
- 7.2 Wartung und Unterhalt am Kommunikationsnetz bis zur Signalübergabestelle liegt in der Verantwortung der ggs.

- 7.3 Wartungs- und Unterhaltsarbeiten können jederzeit, unangemeldet durchgeführt werden. In der Regel wird dies in verkehrsarmen Zeiten gemacht, die Ausschaltzeiten so kurz als möglich gehalten und von ggs dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt. Bei Unterbrüchen aufgrund Wartungs- und Unterhaltsarbeiten hat der Kunde kein Recht auf Minderung der Digitalanschlussgebühren.

- 7.4 Wartung und Unterhalt der Hausinstallation bzw. der Gebäudeverkabelung sowie der kundeneigenen Anlagen (Hard- und Software) ist Sache des Kunden, die Kosten trägt der Kunde. Der Kunde hat seine Hausinstallation bzw. Gebäudeverkabelung inkl. Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

8 Gebühren und Preise

8.1 Einmalige Erschliessungskosten (Anschlussgebühren)

- 8.1.1 Für die Erschliessung von Grundstücken, Liegenschaften und einzelnen Wohneinheiten an das Kommunikationsnetz der ggs werden die Anschlussgebühren auf Grund vorgängiger Kostenberechnung festgelegt.
- 8.1.2 Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen (abgelegene Einzelobjekte mit langen und aufwändigen Zuleitungen) werden nur bei Übernahme sämtlicher Mehrkosten durch den Kunden ans Kommunikationsnetz angeschlossen.
- 8.1.3 Die Höhe der Anschlussgebühren und Preise stützen sich auf die Anzahl der angeschlossenen Liegenschaften und Wohneinheiten.
- 8.1.4 Reihenhäuser gelten als mehrere Einfamilienhäuser.
- 8.1.5 Die Anschlussgebühren werden nach Abschluss der Installation in Rechnung gestellt und werden unmittelbar fällig.

8.2 Regelmässig wiederkehrende Kosten (Digitalanschlussgebühren)

- 8.2.1 Der Kunde hat für den Digitalanschluss pro Wohn- oder Nutzungseinheit einen monatlichen Benutzungspreis, die Digitalanschlussgebühren, zu entrichten.
- 8.2.2 Die jeweils gültigen Preise können auf der Webseite www.ggsnetz.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 8.2.3 Die monatlich wiederkehrenden Digitalanschlussgebühren können jederzeit angepasst werden. Nach der Kommunikation, welche auch durch die Rechnungsstellung erfolgen kann, hat der Kunde die Möglichkeit, auf Monatsende ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zu kündigen.

8.2.4 Ist ein Anschluss nicht plombiert, so ist die Digitalanschlussgebühr geschuldet, gleichgültig ob der Anschluss benützt wird oder nicht.

8.2.5 Will in einem Mehrfamilienhaus ein Eigentümer, Mieter oder Pächter den Digitalanschluss nicht nutzen, so kann ggs auf die Erhebung von Gebühren verzichten, sofern die Hausinstallation das Plombieren des Anschlusses erlaubt. Die Meldung an ggs hat schriftlich zu erfolgen.

9 Verrechnung und Inkasso

9.1 ggs stellt dem Kunden die Digitalanschlussgebühren in regelmässigen Zeitabständen, basiert auf den zum Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen, in Rechnung. Alle anderen Gebühren werden unmittelbar nach der Erbringung der Dienstleistung in Rechnung gestellt.

9.2 Die einmaligen Erschliessungskosten (Anschlussgebühren) sowie die Digitalanschlussgebühren können durch eine Drittfirma in Rechnung gestellt werden.

9.3 Die Digitalanschlussgebühren können in einer weiteren Dienstleistung eines Dritt-Anbieters (Bsp. Marke Quickline) integriert und mit dieser Dienstleistung in Rechnung gestellt werden.

9.4 Die Digitalanschlussgebühren sind, ohne Integration in eine Dienstleistung eines Dritt-Anbieters, ein Jahr im Voraus zu entrichten.

9.5 Wünscht der Kunde häufigere Rechnungsintervalle als von ggs vorgesehen, kann ggs für die Anpassung und für jede Rechnung eine zusätzliche Gebühr erheben.

9.6 Falls nach Ablauf der Zahlungsfrist der Zahlungseingang ausbleibt, ist die ggs berechtigt Mahngebühren zu erheben. Bleiben auch diese Massnahmen ohne Erfolg behält der ggs sich vor, weiterführende Inkassomassnahmen einzuleiten.

9.7 Beanstandungen von Rechnungen sind vom Kunden innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der ggs zu melden. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistungen von Akontozahlungen zu verweigern.

9.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von ggs in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

10 Weitere Bestimmungen Digitalanschluss

10.1 Bei einem HFC-Koaxial-Anschluss ist ein TV-Grundangebot inkludiert. Bei einem FTTH-Glasfaser-Anschluss muss für das TV-Grundangebot ein Abonnement eines Drittanbieters (z.B. Quickline) bezogen werden. Hierfür muss vom Drittanbieter in der Wohn- oder Nutzungseinheit ein Modem installiert werden.

10.2 Der Vertrag für das TV-Grundangebot kann vom Liegenschaftseigentümer auf die Mieter respektive Stockwerkeigentümer übertragen werden, sofern die Wohn- und Nutzungseinheiten an einem zentralen, zugänglichen Verteiler im Gebäude einzeln vom Kabelnetz getrennt werden können.

10.3 Die Entplombierung wird durch die ggs oder durch eine von ggs beauftragte Firma ausgeführt. Der gewünschte Termin für die Plombierung muss der ggs frühzeitig, mind. 1 Monat im Voraus, gemeldet werden. Die Kosten für die Entplombierung gehen zu Lasten der ggs.

10.4 ggs bestimmt die Zusammensetzung der Senderpalette beim TV-Grundangebot. Sie ist frei, die Palette laufenden Veränderungen anzupassen, insbesondere eine zunehmende Zahl von Sendern in digitaler Form zu liefern. Ein Wechsel der Senderplätze erfordert je nach Empfangsgerät einen Sendersuchlauf bzw. eine Neuprogrammierung. Dies ist Sache des Kunden.

10.5 Die Radio- und Fernsehsignale stehen dem Kunden grundsätzlich während 24 Stunden und 7 Tage die Woche zur Benutzung offen.

10.6 Der Digitalanschluss kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Vorbehalten ist eine Mindestvertragsdauer bei Neuerschliessungen (Ziffer 2.2.1). Bei FTTH-Glasfaser-Anschlüssen wird die Dauer eines Abonnements mit dem Drittanbieter über das TV-Grundangebot der Marke Quickline angerechnet.

10.7 Folgende Objekte gelten als je eine Nutzungseinheit/Wohneinheit:

- Einfamilienhaus
- jede Wohnung bzw. jeder Haushalt in einem Mehrfamilienhaus, Alterswohnung, temporär bewohnte Wohneinheiten wie Personalwohnungen, usw.
- jeder Standort eines Betriebs einer juristischen Person (Industrie, Gewerbe, Verwaltungen, usw.)
- jeweils für 4 Zimmer in Schulen, Heimen, Spitäler, usw.
- jeweils 4 Gästezimmer in Hotels, Pensionen, usw.

10.8 Die Verbreitung der Signale innerhalb einer Wohneinheit ist gestattet. Ausserhalb einzelner Wohneinheiten, Haushalten oder juristischen Personen ist die Weitergabe der Signale nicht erlaubt. Sämtliche Dienstleistungen dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

10.9 Die AGB sind auch für plombierte Anschlüsse gültig.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Übertragung

11.1.1 Rechte und Pflichten aus einzelnen Verträgen können vom Kunden nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der ggs übertragen werden. ggs ist berechtigt, Rechte und Pflichten oder ganze Verträge ohne Zustimmung des Kunden an Dritte zu übertragen. Bei einem allfälligen Besitzerwechsel des Kommunikationsnetzes kann das Rechtsverhältnis durch den Liegenschaftseigentümer nicht gekündigt werden.

11.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

11.2.1 ggs und der Kunde verpflichten sich selbst wie auch ihre Mitarbeiter, beigezogene Hilfspersonen und Subakkordanten gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Partners beziehen und die ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrags zugänglich werden.

11.3 Datenschutz

11.3.1 Sowohl ggs als auch der Kunde stellt jeweils der anderen Vertragspartei diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in gutem Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

11.3.2 Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind ggs und der Kunde bestrebt, sowohl allgemein als insbesondere auch im Rahmen der Vertragsumsetzung möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

11.3.3 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Daten unverzüglich ggs mitzuteilen. Der Kunde steht dafür ein, dass die Kundendaten inhaltlich korrekt und verlässlich sind.

11.3.4 ggs behandelt die Kundendaten vertraulich und hält die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung ein. ggs unternimmt sämtliche zumutbaren Vorkehrungen, um die Kundendaten vor Verlust, Manipulation oder unberechtigtem Zugriff zu sichern. ggs kann indes keine Haftung für solche unerwünschten Ereignisse übernehmen.

11.3.5 Die Daten können nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Fernmeldegesetzes bearbeitet, genutzt und an Dritte weitergegeben werden. ggs erhebt diese Daten insbesondere zu Identifikations- und Abrechnungszwecken.

11.3.6 Wird eine Dienstleistung von ggs gemeinsam mit Dritten erbracht oder bezieht der Kunde Leistungen Dritter über das Kommunikationsnetz der ggs, so kann ggs Daten über den Kunden an Dritte, insoweit dies für die Erbringung solcher Dienstleistungen notwendig ist, weitergeben.

11.4 Anpassungen dieser AGB

11.4.1 Die ggs ist jederzeit berechtigt, diese AGB anzupassen. Die Kunden werden rechtzeitig in geeigneter Weise über Änderungen orientiert. Im Falle von Änderungen dieser AGB oder der Angebotsbedingungen zum erheblichen Nachteil des Kunden, kann der Kunde das Rechtsverhältnis mit der ggs ohne finanzielle Folgen auf das der Publikation oder Kenntnisnahme folgende Monatsende ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen. Unterlässt der Kunde dies, akzeptiert er die Änderungen.

11.5 Inkrafttreten

11.5.1 Diese AGB wurde am 22.02.2022 vom Verwaltungsrat der ggs freigeben und gelten ab dem 01.01.2022. Sie ersetzen alle früheren Versionen der AGB bzw. alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ungültig oder nichtig sein, behalten die weiteren Bestimmungen ihre Gültigkeit. ggs ersetzt diesfalls nichtige bzw. unwirksame Bestimmungen durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen.

11.5.2 ggs kann das Vertragsverhältnis oder einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte übertragen.

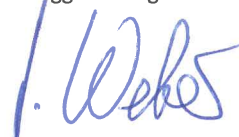
11.6 Domizil, Gerichtsstand und Recht

11.6.1 Zuständig für Klagen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der ggs netz ag. Vorbehalten sind zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

11.6.2 Anwendbar ist stets schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Oensingen, den 22.02.2022

Für die ggs netz ag



Jörg Weber
Präsident des Verwaltungsrates



Roger Kälin
Geschäftsführer